

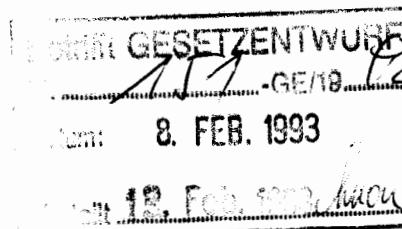
Der Rektor
der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck



Innsbruck, am 1.2.1993
GZI. 18209/86-92

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Betreff: Stellungnahme des Akademischen Senates der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3.12.1992, GZ. 68.153/283-I/B/5B/92

In der Anlage wird die Stellungnahme des Akademischen Senates der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Hingewiesen wird darauf, daß die im Anhang dazu beiliegende Stellungnahme der Universitätsbibliothek Innsbruck einen integrierenden Bestandteil der Stellungnahme des Akademischen Senates bildet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Moser

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser
Rektor

Anlage w.e.

Stellungnahme der Universitätsbibliothek Innsbruck zur
Universitätsreform (UOG 1993) hinsichtlich der Stellung
und Aufgaben der Universitätsbibliothek

KONKRETE VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU
EINZELNEN PARAGRAPHEN:

Änderungswunsch zu § 71 UOG 1993

zu § 71(1) "Dienstleistungseinrichtungen, Einteilung":

§ 71(1), Ziffer 2 "Die Universitätsbibliothek" sollte hier gestrichen werden, dafür sollte am Ende von § 71(1) angefügt werden:

"Dazu kommt die Universitätsbibliothek als Universitätseinrichtung besonderer Art mit z.T. auch außeruniversitären Aufgaben".

Erläuterung:

Die seit jeher den Universitätsbibliotheken zukommenden vielfältigen Aufgaben gehen über die einer universitätsinternen Dienstleistungseinrichtung hinaus (wissenschaftliche Aufgaben für den Bereich Buch- und Bibliothekswissenschaft, Kulturgüterschutz, regionale Literaturversorgung im Sinne einer Landesbibliothek, s.u. zu § 73) und müssen auch in Zukunft gewährleistet sein. Diese besonderen Aufgaben und die Besonderheit des in den Bibliotheken verwahrten wertvollen historischen Kulturgutes (nicht zu vergleichen mit dem Inventar einer Großgeräteabteilung oder eines EDV-Zentrums) lassen eine Abhebung von den übrigen Dienstleistungseinrichtungen der Universität und eine Hervorhebung der Stellung der Bibliothek notwendig erscheinen.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zu § 73 UOG 1993

zu § 73(1) "Aufgaben der Universitätsbibliothek":

5) Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes für die an den Universitätsbibliotheken vorhandenen Kulturgüter, insbesondere die Erhaltung (Bewahrung), Erschließung und Benützung der den österreichischen Universitätsbibliotheken anvertrauten Kulturgüter (Handschriften, Inkunabeln, alte Drucke, graphische Sammlungen) sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter.

Erläuterung:

Den Universitätsbibliotheken sind seit ihrer Gründung wertvollste Kulturgüter anvertraut, also Handschriften, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, graphische Sammlungen usw. Alle diese Kulturgüter werden von den Bibliotheken nicht nur verwahrt und verwaltungsmäßig betreut, sondern auch fachlich und wissenschaftlich erschlossen. Diese Kulturgüter stellen ideell und materiell den wertvollsten Teil der Bibliotheksbestände dar und sind hier den in den Museen verwahrten Kulturgütern gleichzustellen. Die Universitätsbibliotheken dürfen daher nicht als bloße Dienstleistungseinrichtungen zur Bereitstellung der laufenden Literatur für Forschung und Lehre angesehen werden, sondern sind in allen Belangen verantwortlich für diese Kulturgüter. Diese Verantwortlichkeit muß im Interesse der Erhaltung der Kulturgüter, aber auch im Interesse des Steuerzahlers, mit dessen Geldern diese Kulturgüter erhalten werden, im Gesetz dezidiert zum Ausdruck gebracht werden. Vor allem hat der Steuerzahler das Anrecht auf Zugänglichkeit zu diesen Schätzen in Form von Ausstellungen, Präsentationen und Publikationen. Die Erschließung und wissenschaftliche Aufarbeitung, die noch lange nicht abgeschlossen sein wird, obliegt in erster Linie den Bibliotheken.

6) Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben im Sinne einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek, in den Bundesländern im Sinne einer Landesbibliothek, insbesondere hinsichtlich Bestandsaufbau (wissenschaftliche Literatur über den universitären Bedarf hinaus, regionale Literatur), Erschließung und Benützung. Aus diesem Grund können die Universitätsbibliotheken derjenigen Bundesländer, in welchen es keine selbständigen Landesbibliotheken gibt, den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" führen.

Erläuterung:

Die österreichischen Universitätsbibliotheken der Bundesländer (auch die UB Wien) wurden im 18. Jahrhundert als "Bibliotheca publica" gegründet, als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek, sie waren Bibliothek für die Universität, ansonsten selbständige Einrichtungen. Sie hatten seit jeher außeruniversitäre Aufgaben wahrzunehmen, nicht nur im Sinne der im vorliegenden Entwurf bereits verankerten Benützbarkeit durch außeruniversitäre Personen, sondern auch hinsichtlich Bestandsaufbau und anderen Arbeiten (z.B. Erstellung von landeskundlichen Bibliographien). Dies ist vor allem für die Bundesländer von größter Bedeutung, da den Universitätsbibliotheken seit jeher von Staats wegen die Aufgabe einer Landesbibliothek zugewiesen worden war (Bibliothek für das Land). Diese Aufgaben, dokumentiert z.B. durch das Pflichtexemplarrecht, bestehen heute noch. In den Ländern, welche keine eigenen, vom Land unterhaltenen Bibliotheken besitzen (Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich) ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben wichtig und wird auch von den Landesverwaltungen begrüßt. Da diese Doppelfunktion in der Öffentlichkeit wenig bekannt ist, sollten die Universitätsbibliotheken der Bundesländer ohne landeseigene Bibliotheken - unbeschadet der Besitzverhältnisse (ausschließlich Eigentum des Bundes) - in Zukunft den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" führen, wie dies in Deutschland und anderen Staaten üblich ist.

7) Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben anderer Art, vor allem musealer Verpflichtungen (konservatorische Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit) durch Publikationstätigkeit, wissenschaftliche Bearbeitung der Bestände und Durchführung von Ausstellungen.

Erläuterung:

Die historischen Bestände (siehe oben unter 5.) sind mangelhaft erschlossen. Die Öffentlichkeit, aber auch der For- scher - universitär und nicht universitär - haben das Recht, auch diese Bestände zugänglich zu erhalten, insbeson- dere durch Ausstellungen, Kataloge, wissenschaftliche Veröffentlichungen. Dazu kommen die musealen Aufgaben im weitesten Sinn, z.B. hinsichtlich Konservierung und Restaurierung (ein großer Teil der wertvollen Altbestände ist restaurierbedürftig). Dies ist umso wichtiger, als es in Österreich keine Buchmuseen gibt, ebenso keine Universitätsinstitute für Buch- und Bibliothekskunde und -geschichte (in anderen Ländern eine Selbstverständlichkeit). Die musealen Aufgaben und die wissenschaftliche Beschäftigung mit Buch und Bibliothek als wichtiger Teil kultureller Arbeit kommen in erster Linie den Bibliotheken zu, und zwar im Sinne des föderalistischen Prinzips unseres Staates und auf Grund der Tatsache, daß es sich um Kulturgut des jeweiligen Bundeslandes handelt, den Universitätsbiblio- theken der Bundesländer.

8) Selbständige Behandlung von Fragen der Bibliothekspla- nung, der Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens auf Grund der an der UB vorhandenen fachlichen Kompetenz.

Erläuterung:

Die selbständige Planung und Durchführung bibliothekarischer Aufgaben (siehe oben) kann nur in Eigenverantwortlichkeit der Bibliothek erfolgen, da hier die in langer, spezieller Fachausbildung erworbene fachliche Kompetenz vorhanden ist.

zu § 73(2) Änderungsvorschlag:

Anstelle von "soweit sie nicht vom Rektor anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden" sollte ersetzt werden durch: "soweit sie nicht vom Rektor mit Zustimmung des Bibliotheksdirektors anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden".

zu § 73(3) Ergänzungsvorschlag:

Am Schluß ist anzufügen:

"Insbesondere obliegt ihm (scil.: dem Direktor) im Sinne des den Bibliotheken aufgetragenen Kulturgüterschutzes die Vorsorge zur Erfüllung der in § 73(1) unter 5. bis 7. angeführten außeruniversitären Aufgaben durch Beantragung des hiezu notwendigen Personals und der notwendigen Geldmittel. Die Universitätsleitung hat die Verpflichtung, diese Mittel in berechtigtem Ausmaß bereitzustellen".

zu § 73(5) Ergänzungsvorschlag:

Am Schluß ist anzufügen:

"Der Direktor vertritt die Bibliothek nach außen".

Erläuterung:

Die vielfältigen Aufgaben der Bibliothek (siehe § 73(1)) erfordern eine selbständige Vertretung der Bibliothek nach außen und selbständige Handlungsfähigkeit in fachlichen und organisatorischen Belangen. Die dazu notwendigen Kenntnisse und die fachliche Kompetenz besitzt auf Grund der speziellen Ausbildung in erster Linie der Direktor.

Hofrat Dr. Walter Neuhauser
Bibliotheksdirektor

Stellungnahme
des Akademischen Senates der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck
zum
Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Der Akademische Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nimmt aufgrund seines Beschlusses vom 28. Jänner 1993 zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) folgendermaßen Stellung:

Der Ministerialentwurf (im folgenden "Entwurf") bezweckt, wie aus seiner Begründung hervorgeht, eine bessere Effizienz der Universitäten in Lehre und Forschung, eine stärkere Identifikation der Angehörigen der Universitäten mit deren Aufgaben und eine Vereinfachung der Universitätsverwaltung. Als Instrumentarien zur Erreichung dieser Ziele sind im Entwurf vorgesehen:

- die Dezentralisierung und die Deregulierung der Verwaltungsagenden, damit verbunden die Stärkung der Autonomie der Universität und die Beschränkung der staatlichen Gesetzgebung auf eine "Rahmenge-setzgebung";
- die Einführung "betriebsähnlicher" (richtig: "unternehmensähnlicher") Organisationsmuster für die Universität, wobei zentrales Anliegen die Einführung eines dualistischen Prinzips zwischen legislativen "strategischen" Kollegialorganen und selbständig entscheidungsbefugten "operativen" monokratischen Organen ist.

- 2 -

Der Akademische Senat begrüßt vorbehaltlos jede Bemühung um Dezentralisierung, Deregulierung und Stärkung der Autonomie.

Der Akademische Senat lehnt aber den Dualismus zwischen strategischen und operativen Organen in der Art, wie er im Entwurf des UOG 1993 vorgeschlagen wird, mit aller Entschiedenheit ab. Da die meisten Vorschriften des Entwurfs auf diesen Dualismus bezogen sind, der Entwurf mithin mit diesem Dualismus steht und fällt, sieht sich der Akademische Senat gezwungen, den gesamten Entwurf abzulehnen.

Folgende Erwägungen sind exemplarisch für diese Ablehnung maßgebend:

1. Dieses dualistische System verletzt das Prinzip der inneruniversitären Demokratie: Es ist noch nicht einmal zwanzig Jahre her, daß sich im UOG vom 11.4.1975 die demokratisch strukturierte "Gruppenuniversität" gegen die autoritäre "Professorenuniversität" durchsetzen konnte. Dies bedeutete eine Rückkehr zur historisch gewachsenen Idee der Universität seit der Gründung der ersten Universitäten in Europa zu Beginn der Neuzeit. Diese demokratischen Strukturen haben zu einem großen Teil sogar den Absolutismus überstanden. Ihre Ablösung durch autoritäre Universitätssstrukturen erfolgte erst durch die monarchische Restauration nach 1830 und war vornehmlich gegen die liberal-progressiven Kräfte an den Universitäten gerichtet; sie blieb mithin historische Episode, die allerdings in Österreich bis in die 70er Jahre dieses Jahrhunderts hinein einem gewissen Trägheitsmoment unterlag. Jetzt zu behaupten, das demokratische Prinzip an den Universitäten, bei dem alle grundlegenden Entscheidungen durch Kollegialorgane unter Beteiligung aller Gruppen getroffen werden, habe nicht funktioniert und müsse durch eine Stärkung monokratischer Organe ersetzt werden,

- 3 -

entbehrt jeder sachlichen Begründung. Wenn den Universitäten der Vorwurf mangelnder Effizienz gemacht und den Universitätsangehörigen fehlende Identifizierung unterstellt werden könnte, dann liegt der Grund auch darin, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, z.B. strategische Planung, Evaluation, Schwerpunktsetzung, nicht wahrgenommen und die von den Universitäten gemachten Vorschläge ignoriert hat. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß die Handlungsweise der Ministerialbürokratie häufig kontraproduktiv war und ist und daher die Bereitschaft, Verantwortung zu tragen, mindert. Abhilfe gegen diesen Mißstand läßt sich aber nur durch Deregulierung und Stärkung der Autonomie schaffen, was vom Akademischen Senat, wie erwähnt, durchaus begrüßt würde.

Daß der Entwurf eine Entdemokratisierung der Universität bewirken und an Stelle von Kollegialentscheidungen ein System autoritärer monokratischer Entscheidungen einführen wird, läßt sich anhand zahlreicher Vorschriften des Entwurfs belegen:

- Die Zuständigkeit der Kollegialorgane ist auf Wahlen, Vorschläge und die Erlassung von Richtlinien beschränkt. Die Apostrophierung dieser Richtlinien als "generell-abstrakt" macht deutlich, daß den Kollegialorganen durchgängig jede Kompetenz zu "individuell-konkreten" Meinungsbildungen und Entscheidungen entzogen ist. Die Kollegialorgane sind auch nicht in der Lage, grundlegende Entscheidungen an sich zu ziehen, da die Trennung der Kompetenzen zwischen strategischem Kollegialorgan und operativem monokratischen Organ eine absolute ist. Bei formaler Beibehaltung paritätisch zusammengesetzter Kollegialorgane führt deren völlige Aus-

- 4 -

höhlung an Kompetenzen dazu, daß eine kollegiale Willensbildung, die sich bewährt hat, lediglich als inhaltsleere Fiktion bestehen bleibt. Dem monokratischen Organ hingegen wird hiedurch Vorschub geleistet, seine eigenen Interessen über diejenigen seiner Kollegen zu stellen. Die Beibehaltung der Möglichkeit der Abberufung des monokratischen Organs durch das Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit ist kein Ersatz für diese Entdemokratisierung, da hiedurch selbst allfällige gruppenfeindliche Entscheidungen des monokratischen Organs, die die Richtlinien des Kollegialorgans in klarer Weise verletzen, von diesem nicht rückgängig gemacht werden können. Außerdem kann diese - schon bisher rein theoretisch gebliebene - Abberufungsmöglichkeit zu einem ewigen Kampf zwischen Kollegialorgan und monokratischem Organ führen, was einer effizienten Entwicklung von Forschung und Lehre äußerst hinderlich wäre.

- Die völlige Bedeutungslosigkeit der Kollegialorgane geht auch daraus hervor, daß deren Vorsitzende weder durch eine Funktionsbeschreibung charakterisiert werden noch über eine administrative Ausstattung verfügen.
- Demgegenüber wird den monokratischen Organen (Dekane, Studiendekane, Rektoren) eine Fülle selbständiger Entscheidungsbefugnisse zugestanden, die sich teils gegen die Gruppeninteressen richten können, teils mangels Fachzuständigkeit des betreffenden monokratischen Organs gar nicht realisierbar sind. Dadurch wird der Machtfülle einzelner im Universitätsbetrieb Vorschub geleistet, was

- 5 -

mit dem auch vom Entwurf im Prinzip bejahten Demokratieverständnis nicht vereinbar ist. Als Beispiele werden genannt:

- das Recht des Institutsvorstandes, Forschungs- und Entwicklungsaufträge von Universitätsangehörigen im Auftrag Dritter zu untersagen (§ 2 Abs. 8 Z 4);
- das Recht des Dekans, die auswärtigen Mitglieder der Berufungs- und Habilitationskommissionen kraft eigener Machtvollkommenheit zu bestellen. Da diese auf die Kurie der Professoren angerechnet werden, wird hiervon durch deren demokratische Vertretungslegitimation eingeschränkt (§ 20 Abs. 2, § 25 Abs. 3).
- Besonders demokratifeindlich sind die ausschließlichen Machtbefugnisse des Rektors bei der Beurteilung der für die Besetzung einer Professur am besten geeigneten Kandidaten (§ 20 Abs. 6) und bei der Entscheidung, mit welchem der im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind (§ 20 Abs. 8).
- Die durch die Einführung des Studiendekans beabsichtigte Stärkung der Lehre wird grundsätzlich begrüßt, unakzeptabel aber ist die Machtfülle der Studiendekane (§ 40). In dieser Hinsicht sind einige Bestimmungen des Entwurfs als verfassungswidrig zu qualifizieren: § 40 Abs. 3 Z 2 verletzt in seinem geplanten Wortlaut das verfassungsgesetzlich

- 6 -

gewährleistete Recht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG 1867). Weisungen des Studiendekans, die Art und Umfang von Lehrveranstaltungen betreffen, greifen in die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Lehrinhalte ein und sind mithin verfassungswidrig. Erschwerend kommt hinzu, daß der Studiendekan, der ja selbst nur über eine begrenzte Lehrbefugnis verfügt, fachlich gar nicht in der Lage sein kann, die Notwendigkeit des Umfanges und den Inhalt der meisten Lehrveranstaltungen zu beurteilen. Überdies wären solche Weisungen geeignet, die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die § 1 Abs. 3 Z 5 ausdrücklich zu den Aufgaben der Universitäten zählt, zu unterbinden, da solche Zusammenhänge nur vom Lehrenden selbst, nicht aber von einem fachfremden Studiendekan beurteilt werden können. Weiters erfordert es das verfassungsgesetzliche Prinzip der Weisungsgebundenheit nach Art. 20 Abs. 1 B-VG, daß auch hinsichtlich der Fähigkeit, das Amt eines Studiendekans zu bekleiden, die dienstrechtliche Hierarchie eingehalten wird. Es ist daher rechtlich nicht möglich, daß jeder habilitierte Universitätsangehörige zum Studiendekan gewählt werden kann, da dieser dann Professoren gegenüber weisungsbefugt sein könnte, deren Weisungen er selbst unterliegt.

- 7 -

- Einen extremen Schlag gegen das Demokratieverständnis der Universität stellt das Verfahren zur Bestellung der Rektoren und der Dekane dar, nämlich die bloße Auswahl aus drei vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. vom Rektor präsentierten Bewerbern durch die Wahlkörper (§ 50 Abs. 2, § 46 Abs. 3). Ein solches fremdbestimmtes Bestellungsverfahren ist mit dem Demokratieverständnis der Universität und ihrer Gliederungen (Fakultäten) unvereinbar. Die Möglichkeit der parteipolitischen Einflußnahme des jeweiligen Bundesministers auf die Wissenschaft im Wege über die Kandidatenaufstellung liegt auf der Hand. Durch den im Entwurf vorgesehenen personalpolitischen Durchgriff ist die Gefahr einer parteipolitisch bestimmten und kontrollierten Personalpolitik an der Universität insgesamt gegeben. In einer freiheitlichen Ordnung, wie sie die österreichische Verfassung in ihrer Gesamtheit verbrieft, muß die Aufstellung der Kandidaten bei den zuständigen Wahlkörpern selbst liegen. Daß durch das beabsichtigte Vorschlags- und Auswahlverfahren das Verantwortungsverhältnis zur staatlichen Ebene gestärkt werde, wie die Entwurfsbegründung behauptet, wird schon dadurch widerlegt, daß es dies bei keinem anderen Selbstverwaltungskörper in Österreich gibt und die staatliche Rechtsaufsicht dennoch genügt, die Verantwortlichkeit des Organs zu wahren. Gerade diese Begründung des Entwurfs beweist, wie sehr es den Entwurfsverfassern darauf ankommt, das Demokratieprinzip im operativen Bereich der Universität zu eliminieren.

- 8 -

2. Dieses dualistische System verletzt das Prinzip der universitären Autonomie: Die mit obigen Beispielen belegte unabhängige Entscheidungsbefugnis der monokratischen Organe sowie deren Fremdbestimmtheit beim Auswahlverfahren widerspricht dem Autonomieprinzip, denn Autonomie erfordert es, daß die unmittelbar am Universitätsgeschehen Beteiligten und ihre Gruppen (Professoren, Assistenten, Studenten, nichtwissenschaftliches Personal) ihre Angelegenheiten selbst regeln und entscheiden können. Dies ist nur in Kollegialorganen möglich. Das geltende UOG hat daher mit gutem Grund die Entscheidungsbefugnisse in die Zuständigkeit der Kollegialorgane gelegt. Die Begründung zum Entwurf des UOG 1993 hat außer bloßen Behauptungen keine Beweise beigebracht, daß das Kollegialsystem nicht funktioniert hätte. Es muß erneut gefordert werden, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zunächst eine objektiv nachvollziehbare Analyse des angeblichen Versagens der Universität vorlegt, bevor über Reformen gesprochen werden kann. Dies ist bisher nicht geschehen. Die bloße Sammlung von subjektiven Meinungen, die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bisher veröffentlicht wurde, kann eine solche Analyse nicht ersetzen.

3. Dieses dualistische System verletzt das Prinzip der inneruniversitären Kooperation: Das dualistische System gründet sich auch auf die "Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten", wie aus der Begründung zum Entwurf hervorgeht. Das Verhältnis der Kollegialorgane zu den monokratischen operativen Organen hat in der Tat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Verhältnis des Aufsichtsrates zum Vorstand bzw. zur Geschäftsführung der handelsrechtlichen Kapitalgesellschaften. Gegen die Einführung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte wäre nichts einzuwenden, die Übertragung eines solchen Modells auf die gesamte Universi-

- 9 -

tätsorganisation ist allerdings abzulehnen, da sie von falschen Voraussetzungen ausgeht. Die Evaluierung der Tätigkeit der ausführenden Organe in wirtschaftlichen Unternehmen erfolgt in erster Linie durch die Zwänge des Marktes. Hier ist es sinnvoll, dem ausführenden Organ eine möglichst weite Entscheidungsfreiheit einzuräumen und die Funktion des Aufsichtsrates auf die Kontrolle zu beschränken, ob sich das ausführende Organ marktkonform verhält. Die Wissenschaft dagegen ist eine primär nicht marktorientierte und damit quantifizierbare Tätigkeit. Sie verfolgt vielmehr die ideellen Ziele einer Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft und der gedeihlichen Weiterentwicklung dieser Gesellschaft, wie § 1 Abs. 1 des Entwurfs richtig definiert. Das aber bedeutet, daß sowohl die an der Wissenschaft beteiligten Gruppen als auch die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen in ständiger Interaktion und Reaktion miteinander bleiben müssen, um im Sinne ganzheitlicher Orientierungen operieren zu können, z.B. hinsichtlich der Schwerpunktsetzungen, der Verteilung der finanziellen, personellen und sachlichen Mittel, der berufsvorbildenden Zielsetzungen, der Beurteilung der Wertigkeit von Forschungsvorhaben für die menschliche Gesellschaft u.s.w. Um einen Kampf aller gegen alle bei der Ausnutzung der materiellen und ideellen Ressourcen zu vermeiden, bedarf es der permanenten Kooperation in den Kollegialorganen. Ein monokratisches Organ ist schon mangels Fachzuständigkeit gar nicht in der Lage, sachgerechte Beurteilungen vorzunehmen. Die oben genannten Beispiele des Verbotes von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen Dritter durch den Institutsvorstand oder das Weisungsrecht des Studiendekans hinsichtlich Art und Umfang der Lehrveranstaltungen wie überhaupt die Regelung der monokratischen Dienstvorgesetztenfunktionen in § 35 beweisen, wie wirklichkeitsempfindlich die Übertragung betriebswirtschaftlicher Organisationsmodelle auf die Universität ist. Der Realität

- 10 -

allein entspricht es vielmehr, daß die Kollegialorgane als Stätten der Kooperation und des Interessenausgleichs weiterhin für die Leitung der jeweiligen Universitätseinheit zuständig sind.

4. Mit diesem dualistischen Prinzip werden "die demokratisch verfaßten Hochschulen auf der Grundlage des UOG 1975" abgeschafft. Damit steht der Entwurf des UOG 1993 in klarem Widerspruch zu dem im Dezember 1990 zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspar- tei abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, in dem sich die Koalitionsparteien ausdrücklich auf den oben wörtlich zitierten Grundsatz festgelegt haben.

5. Universitätenkuratorium: Grundsätzlich wird ein Universitätenkuratorium als Planungsinstanz begrüßt. Die Einrich- tung eines weisungsungebundenen Universitätenkuratoriums durch Verfassungsbestimmung (§ 80 Abs. 1 und 2) ist im Gesamtrahmen des österreichischen Staatsrechts systemwidrig und setzt infolge seiner umfassenden Befugnisse (§ 80 Abs. 3) die Autonomie der einzelnen Universitäten vollends außer Kraft. Bestellungsmodus und Kompetenzkatalog machen das Universitätenkuratorium zu einem willfährigen Instrument des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Insbeson-dere sind die Universitäten und ihre einzelnen Gruppen kraß unterrepräsentiert. Organisatorische Schwierigkeiten im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung können nicht dadurch gelöst werden, daß Kompetenzen von diesem auf das Universitätenkuratorium verlagert werden.

6. Unbeschadet dieser grundlegenden Ablehnung des Entwurfs muß noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen werden, die in besonderer Weise nicht akzeptabel sind:

- 11 -

- a) Die Bestimmung, daß ein Institut personell so ausgestaltet sein muß, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen (mit venia docendi, § 43 Abs. 3) zur Wahl stehen (§ 41 Abs. 3 Z 3), ist wirklichkeitsfremd und nicht akzeptabel. Einheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre kann man nicht personell quantifizieren. Jede wissenschaftliche Disziplin verfügt vielmehr schon aus Gründen der Methodik über objektive Abgrenzungskriterien der einzelnen Fächer. Diese allein haben daher als Relation für die Sachgerechtigkeit der Errichtung von Instituten zu gelten, selbst wenn die vorgegebene personelle Größe nicht erreicht wird. Die vom Entwurf vorgesehene Regelung beschwört zudem die Gefahr herauf, daß die Zuweisung von Planstellen für Professoren aus nicht sachgerechten Gründen verweigert wird, um die personelle Erreichung einer Institutsgröße zu verhindern.
- b) Durch die ersatzlose Streichung des Kollegialorgans Personalkommission ist künftig das Verfahren zur Aufnahme von Bediensteten (mit Ausnahme der Professoren) anzuwenden, das im Ausschreibungsgesetz, BGBl. 1989/85, geregelt ist. Dieses Verfahren ist aber auf die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung abgestellt und eignet sich nicht für die Besonderheiten der Universität. Es wird daher gefordert, daß das Aufnahmeverfahren so beibehalten wird, wie es im gelgenden UOG geregelt ist.
- c) Das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb ist nach der Fassung des § 48 Abs. 2 Z 4 von der Vertretung im Senat ausgeschlossen. Da dieses Personal von den Aufgaben des Senates gemäß § 48 ebenfalls betroffen ist, muß seine Vertretung im Senat gefordert werden.

- 12 -

d) Das Weisungsrecht aller Universitätsorgane gegenüber dem Direktor nach § 72 Abs. 3 ist undurchführbar. Die verschiedenen Weisungen und ihre beanspruchten Prioritäten werden sich derart häufen, daß das Chaos ausbrechen und die Konfliktentscheidungskompetenz des Rektors überfordert wird. Sachgerecht wäre es, die zentrale Verwaltung zwar den Universitätsorganen als Serviceleistung zur Verfügung zu stellen, dem Direktor aber das ausschließliche diesbezügliche Weisungsrecht vorzubehalten.